

Beitragsordnung für die Abteilung Tischtennis

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung / vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied bis 14 Jahren hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro zu zahlen.

Jedes ordentliche Mitglied von 15 – 17 Jahren hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,25€ zu zahlen.

Jedes ordentliche Mitglied ab 18. Lebensjahr hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10€ zu zahlen.

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen.

Für das 1. Halbjahr im Monat März/April und für das 2. Halbjahr September/Okttober.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt im Falle des Austritts am Jahresende, in welchem der Austritt erklärt wirksam wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 18.12.2016 in Kraft.